Kanton Zug

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

Zug, 11. September 2018 hs

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eröffnet und uns eingeladen, bis am 21. September 2018 dazu Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Wir unterstützen grundsätzlich das Bestreben, den Finanzplatz und damit den Wirtschaftsstandort Schweiz in der Wirkung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung internationalen Standards anzupassen. Volkswirtschaftlich wie politisch ist dieses Ansinnen wichtig für den Erfolg des international stark vernetzten Wirtschaftsstandorts Schweiz. Auch begrüssen wir die risikoorientierte Einschränkung des Geltungsbereichs für Beraterinnen und Berater gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst c GwG. Ebenfalls trägt die Fokussierung auf konkrete Tätigkeiten, anstelle der Unterstellung ganzer Branchen, zur risikobasierten Ausrichtung bei.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesänderungen stellen wir folgende

Anträge:

1. In Art. 2 Abs. 1 Bst. c GwG seien explizit die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auszunehmen, welche im Wesentlichen Hinweise zur Gesetzesauslegung im Rahmen der Gründung, Führung oder Verwaltung von Gesellschaften meist in der Vorbereitungsphase erteilen. Namentlich seien die Angestellten bei staatlichen Wirtschaftsförderungsstellen zu erwähnen.

2. In Art. 15 Abs. 1 GwG sei die Prüfpflicht bei reinen Beraterinnen und Berater zu streichen.

3. Art. 69 Abs. 2 ZGB sei wie folgt zu ändern: «Vereine, die ~~**verpflichtet**~~ **im Handelsregister eingetragen** sind, ~~**sich ins Handelsregister eintragen zu lassen,**~~ müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben.»

4. Art. 941a Abs. 3 OR sei wie folgt zu ändern: «Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation eines Vereins, der ~~**zur Eintragung ins**~~ **im** Handelsregister ~~**verpflichtet**~~ **eingetragen** ist, stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.»

5. Art. 61a Abs. 1 ZGB sei wie folgt zu ändern: «Vereine, die ~~**verpflichtet**~~ **im Handelsregister eingetragen** sind, ~~**sich ins Handelsregister eintragen zu lassen,**~~ führen ein Verzeichnis, in dem (…) »

6. Art. 69c ZGB ist analog zu Art. 731b OR zu revidieren.

Begründungen:

Zu Antrag 1
Die öffentlich-rechtlichen Angestellten bei staatlichen Wirtschaftsförderungsstellen sind vom Geltungsbereich auszunehmen. Ihre Tätigkeit kann den im Artikel formulierten Geltungsbereich betreffen. Da diese Personen aber aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anstellung kein unternehmerisches Eigeninteresse verfolgen und keine Provisionszahlungen erhalten, kann deren Tätigkeit auch nicht als «gewerblich» bezeichnet werden. Um aber einen allfälligen Interpretationsspielraum auszuschliessen, ist zumindest in den Materialien eine «Nicht-Unterstellung» ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Antrag 2
Die professionellen Beratungsagenturen, welche meist die Form einer Kapitalgesellschaft haben, unterstehen grundsätzlich schon einer Revisionspflicht. Es wäre übertrieben, noch weitere Auflagen, insbesondere für Beraterinnen und Berater mit einer Personengesellschaft, zu fordern. Ein Übertreten der Strafnorm kann und wird ohnehin im traditionellen Verfahren der Strafverfolgungsbehörde bekämpft werden.

Zu Antrag 3
Art. 69 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass eintragungspflichtige Vereine durch eine Person vertreten sein müssen, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Bei der Neueintragung eines Vereins bzw. bei Personalmutationen eines bereits im Handelsregister eingetragenen Vereins hat die Handelsregisterbehörde diese Voraussetzung zu prüfen und die entsprechende Eintragung zurückzuweisen, wenn diese Vorgabe nicht erfüllt ist. Gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut gilt diese Bestimmung ausschliesslich für Vereine, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Für die Handelsregisterbehörde ist aber nicht erkennbar, ob ein Verein ver-

pflichtet ist, sich eintragen zu lassen oder ob er sich freiwillig einträgt. Dasselbe gilt, wenn ein bereits eingetragener Verein Personalmutationen vornimmt. Auch hier ist für die Handelsregisterbehörde nicht erkennbar und nicht überprüfbar, ob dieser Verein eintragungspflichtig ist oder freiwillig eingetragen ist. Der Handelsregisterbehörde ist es somit unmöglich, zu prüfen, ob ein Verein die Voraussetzung nach Art. 69 Abs. 2 ZGB erfüllen muss oder nicht.

Zu Antrag 4
Die oben zu Antrag 3 ausgeführte Argumentation gilt auch in Bezug auf Art. 941a Abs. 3 OR. Da die Handelsregisterbehörde nicht wissen kann, ob ein Verein zur Eintragung verpflichtet ist oder sich freiwillig hat eintragen lassen, kann sie auch nicht entscheiden, ob ein Organisationsmangel im Sinne von Art. 941a Abs. 3 OR vorliegt oder nicht.

Zu Antrag 5
Damit diese beiden Bestimmungen (Art. 69 Abs. 2 ZGB und Art. 941a Abs. 3 OR, vgl. die Anträge 3 und 4) überhaupt umgesetzt werden können, beantragen wir, die Bestimmungen auf sämtliche im Handelsregister eingetragenen Vereine auszudehnen. Wenn sich ein Verein freiwillig einträgt, unterwirft er sich automatisch auch diesen Vorschriften. Unseres Erachtens ist dies auch im Sinne der Transparenz. Ansonsten ist auch für Dritte nicht erkennbar, ob nun ein Verein dieser Pflicht (und der Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses) unterliegt oder nicht.

Zu Antrag 6
Zudem ist aufgrund von Art. 941a Abs. 3 OR unseres Erachtens Art. 69c ZGB (analog zu Art. 731b OR, Mängel in der Organisation) anzupassen.

Ergänzende Hinweise zu Kapitel 3.1 «Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden» des erläuternden Berichts
Bereits mit der Einführung des Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR (fehlendes Domizil) – Inkrafttreten voraussichtlich auf den 1. Januar 2020 – wird bedeutend mehr Arbeit auf die Konkursämter zukommen. Im Kanton Zug rechnen wir mit einem Anstieg der Konkursverfahren um 40 Prozent. Diesem Umstand wurde damals bei der entsprechenden Gesetzesänderung keine Beachtung geschenkt. Dies unterstreicht auch die Botschaft (BBl 2015 3617ff.), wo unter dem Titel «Auswirkungen auf die Kantone» ausschliesslich die Auswirkung auf die Handelsregisterämter thematisiert wurde. Über die enormen Auswirkungen auf die Konkursämter wurde kein Wort verloren. Weiter soll im Zusammenhang mit der Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz noch ein zusätzlicher Konkursgrund eingeführt werden. Mit der vorliegenden Vorlage werden aufgrund der Wohnsitzpflicht bei Vereinen bzw. der Sanktionierung bei Nichterfüllung dieser Vorgabe weitere Konkursfälle dazukommen. Die Konkursämter werden auf diese Weise immer mehr Konkursverfahren zu bewältigen haben. Daher ist es nicht korrekt, wenn in Kapitel 3.1 «Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden» des erläuternden Berichts festgehalten wird, dass die Kantone durch die Vorlage nicht betroffen sind. Die Kantone haben erhebliche finanzielle Mehraufwände durch höhere Personalkosten zu tragen.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zug, 11. September 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.	sign.
Manuela Weichelt-Picard	Tobias Moser
Frau Landammann	Landschreiber

Kopie per E-Mail an:vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word- und PDF-Version)

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Zuger Kantonalbank, andreas.henseler@zugerkb.ch
- Obergericht
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- roger.wermuth@zg.ch